

## **5. Besondere Verpflegungsarten**

### **5.1 Transportverpflegung**

#### **5.1.1**

Transportgefangene erhalten eine besondere Verpflegung, deren Zusammensetzung und Menge sich nach Art und Dauer des Transports sowie der Anzahl der voraussichtlich entgehenden Anstaltsmahlzeiten richtet.

#### **5.1.2**

Erfordert der Zustand des Gefangenen ausnahmsweise eine besondere Ernährung, so bestimmt der Anstaltsarzt die Transportverpflegung.

#### **5.1.3**

Die Transportverpflegung wird höchstens für einen Tag mitgegeben, erstmalig von der Absendestelle, dann von den Übernachtungsanstalten.

#### **5.1.4**

Die ausgegebene Transportverpflegung ist von der Absendestelle im Transportschein zu vermerken.

### **5.2 Reiseverpflegung**

Erhält der Gefangene bei der Entlassung Reiseverpflegung, so ist diese entsprechend den Bestimmungen der Transportverpflegung auszugeben.